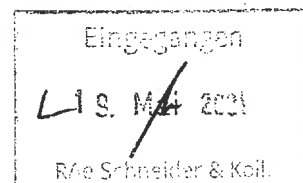


Aktenzeichen: **216 OWi 502 Js 37814/20**
Stadt Leipzig BußGSt Leipzig, 31201090058261



BESCHLUSS

In dem Bußgeldverfahren gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Christian **Schneider**, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

ergeht am 06.05.2021
durch das Amtsgericht Leipzig - Bußgeldrichter -

nachfolgende Entscheidung:

Das Verfahren wird wegen eingetretener Verfolgungsverjährung eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Betroffenen trägt die Staatskasse.

Gründe:

Dem Betroffenen lag eine Verkehrsordnungswidrigkeit, welche am 19.03.2020 um 17.37 Uhr begangen worden sein soll, zur Last. Dem Betroffenen wurde deswegen ein Bußgeldbescheid der Stadt Leipzig vom 30.04.2020 an die Kanzleiadresse des von ihm bevollmächtigten Verteidigers Rechtsanwalt Christian Schneider am 05.05.2020 zugestellt. Der Zusteller hat dabei vermerkt, dass versucht wurde, die Sendung zu übergeben und weil dies in den Geschäftsräumen nicht möglich gewesen sei, habe er das Schriftstück in den zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder eine ähnliche Vorrichtung eingelegt.

Eine ordnungsgemäße Zustellung ist dadurch allerdings nicht erfolgt. Ausweislich der eides-

stattlichen Versicherung der in der Kanzlei beschäftigten Rechtsfachwirtin hätte der Bußgeldbescheid an den Verteidiger oder an eine in der Kanzlei beschäftigte Person zugestellt werden können. . . . versicherte eidesstattlich, dass sie am 05.05.2020 um 07.00 Uhr den Kanzleibriefkasten geleert habe und hier der Bußgeldbescheid noch nicht eingegangen war. Als sie gegen 13.00 Uhr den Briefkasten erneut leerte, war darin der Bußgeldbescheid vom 30.04.2020 eingelegt, ohne dass der Postzusteller versucht hatte, eine ordnungsgemäße Zustellung zu bewirken. . . . versicherte weiter, dass das Sekretariat an diesem Tage von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr durch sie durchgängig besetzt war und der Postzusteller weder geklingelt hat noch die Kanzlei betreten hat.

Das Gericht geht danach davon aus, dass der Bußgeldbescheid durch den Postzusteller einfach in den Briefkasten eingeworfen wurde, ohne eine Zustellung in den Kanzleiräumen versucht zu haben. Eine Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten ist aber gem. § 180 ZPO nur zulässig, wenn eine Zustellung nach § 178 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ZPO nicht ausführbar ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Da keine ordnungsgemäße Zustellung des Bußgeldbescheides erfolgte, wurde die Verjährung durch die Zustellung auch nicht gem. § 33 Abs. 1 Nr. 9 OWiG unterbrochen.

Der Zustellmangel ist vorliegend auch nicht geheilt worden.

Da der Bußgeldbescheid nicht ordnungsgemäß zugestellt wurde, ist danach Verfolgungsverjährung eingetreten. Das Verfahren war danach wegen eingetretener Verfolgungsverjährung gem. § 31 Abs. 1 Nr. 4 OWiG einzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 46 OWiG i. V. m. § 467 StPO.

Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Leipzig, 17.05.2021



Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle